

RGBI-1502261-Nr03-Gesetz-Zulassung-obere-Kommunalbeamte (Bürgermeister, Landräte)

Gesetz, betreffend Zulassung aller oberen Kommunalbeamten in Gemeinden, Kreisen und Ländern im Deutschen Reich

gegeben am 26.02.2015, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 27.03.2015 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 03

§ 1.

Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes, wird allen oberen Kommunalbeamten wie Landrat, Bürgermeister, Oberbürgermeister und Magistrat die ihre Landkreise und Gemeinden als Firma haben einrichten lassen, die Fähigkeit der betreffenden Tätigkeit aberkannt. Sie haften mit dem gesamten Privatvermögen aus der eigenen Verwandtschaft bis in die vierte Generation. Dies gilt rückwirkend ohne Beachtung von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Herkunft oder bisheriger Verdienste. In allen Fällen haftet die betreffende Person mit einer Mindesthaftungssumme von 750.000,00 Mark, die je nach Schwere des Vergehens im Einzelfall neu bewertet werden muß.

§ 2.

Die Berufung auf Gesetze der Bundesrepublik Deutschland als Staat, eines Bundes der BRD als Staat, Verbände der BRD, Parteien der BRD, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sonstiger Gesetze, Verfassungsordnungen oder Regeln die seit dem 29.10.1918 auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches eingeführt wurden, sind mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter Höchststrafe für den in diesem Gesetz aufgeführten Personenkreis verboten.

§ 3.

Die Berufung auf nationales, europäisches und internationales Recht oder Zulassung ist im gesamten Deutschen Reich mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nur durch vorheriger gesetzlicher Genehmigung und Legitimation erlaubt und unterliegt der geltenden Reichsverfassung und den Reichsgesetzen zum Stand 28.10.1918 bzw. den Rechtsvorschriften die als Übergangsvorschriften durch den Volks-Bundesrath und Volks-Reichstag in Kraft gesetzt wurden.

§ 4.

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

§ 5.

Die Berechtigung zum tragen und verwenden der jeweiligen Bezeichnung, Titel oder Namen ist ruhend gestellt, da es an einer staatlichen Wahl und Zustimmung mangelt. Die Aufhebung der

Ruhestellung erfolgt, wenn die dafür eingerichteten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches oder dessen Bundesstaaten erfüllt wurden. Ohne die Erfüllung dieser Rechtsvorschriften, ist die jeweilige Tätigkeit untersagt. Für alle bisherigen und noch folgenden Handlungen ohne staatliche Genehmigung haftet die betreffende Person je Verfahren oder Handlung privatrechtlich wie in § 1. dieses Gesetzes festgelegt wurde.

§ 6.

Die Zurücknahme der Zulassung, zu den in diesem Gesetz genannten Personenkreisen, gilt als wichtiger Grund zur Kündigung mit dem Anspruch einer Schadenersatzklage gegen die als Dienstberechtigter oder Dienstgeber abgeschlossenen Dienstverträge und Angestelltenverträge und zur Zurücknahme einer erteilten Vollmacht in rechtlichen Angelegenheiten aller Art.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1502261-Nr03-Gesetz-Zulassung-obere-Kommunalbeamte" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1502261-Nr03-Gesetz-Zulassung-obere-Kommunalbeamte"_D](#)

Deutsches Reichsgesetzblatt 2014

Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches 2014

Textdaten	
<<< 2013	2015 >>>
Autor:	Amtliches Werk
Titel:	Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches
Herausgeber:	Reichsamt des Innern
Erscheinungsdatum:	2014
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reiches
Bearbeitungsstand	
fertig	

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Übersicht der in Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches vom Jahre 2014 enthaltenen Gesetze, Verordnungen etc.

Datum des Gesetzes	Inkraft zu Berlin	I n h a l t der Gesetze	Nr. des RGLblatt	Nr. vom Gesetz	Seite
11. Jan. 2014	16. Jan. 2014	RGL-1401111-Nr01-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 39ten Tagung	1401111	01	1
11. Jan. 2014	16. Jan. 2014	RGL-1401112-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 64ten Tagung	1401112	1401112.	1
23. Jan. 2014	14. Feb. 2014	RGL-1401231-Nr02-Gesetz, betreffend Änderung § 127. des Bürgerlichen Gesetzbuches (elektronischePost ist amtlich)	1401231	02.	1
01. Feb. 2014	14. Feb. 2014	RGL-1402012-Nr03-Gesetz, betreffend Änderung RGL-1109242-Nr24. General Privathaftung	1402012	03.	1
04. Feb. 2014	14. Feb. 2014	RGL-1402041-Nr04-Gesetz, betreffend Zulassung der Richter im Deutschen Reich	1402041	04.	2
08. Feb. 2014	14. Feb. 2014	RGL-1402081-Nr06-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 40ten Tagung	1402081	06.	1
08. Feb. 2014	14. Feb. 2014	RGL-1402082-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 65ten Tagung	1402082	1402082.	1
07. Feb. 2014	13. Mrz. 2014	RGL-1402071-Nr05-Gesetz-betreffend der Zusatzbezeichnungspflicht“ (Alle BRD-Gewerbe - Steuernummer)	1402071	05.	1
03. Mrz. 2014	13. Mrz. 2014	RGL-1403031-Nr07-Gesetz-Zulassung-Psychologen	1403031	07.	2
08. Mrz. 2014	13. Mrz. 2014	RGL-1403081-Nr08-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 41ten Tagung	1403081	08.	1
08. Mrz. 2014	13. Mrz. 2014	RGL-1403082-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 66ten Tagung	1403082	1403082.	1
13. Mrz. 2014	15. Apr. 2014	RGL-1403131-Nr09-Gesetz, betreffend Verbot von Orden im Deutschen Reich	1403131	09.	1
13. Mrz. 2014	15. Apr. 2014	RGL-1403132-Nr10-Gesetz, betreffend Verbot bandenbildenden und gewalttätigen Organisationen im Deutschen Reich	1403132	10.	2
29. Mrz. 2014	15. Apr. 2014	RGL-1403291-Nr11-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung des Regulierungsamtes der Reichsimmobilien im Deutschen Reich	1403291	11.	1
11. Apr. 2014	15. Apr. 2014	RGL-1404111-Nr13-Gesetz, betreffend Verbot von kriegerischen Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches“ Nie wieder Krieg von deutschem Boden (Alliierten)	1404111	13.	2
12. Apr. 2014	15. Apr. 2014	RGL-1404121-Nr14-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 42ten Tagung	1404121	14.	1
12. Apr. 2014	15. Apr. 2014	RGL-1404122-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 67ten Tagung	1404122	1404122.	1
15. Apr. 2014	15. Mai. 2014	RGL-1404151-Nr15-Gesetz, betreffend die Änderung von Anwendungsvorschriften zu europäischem und internationalem Recht (Europarecht im Deutschen Reich)	1404151	15.	2
16. Apr. 2014	15. Mai. 2014	RGL-1404161-Nr16-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung des Reichspatentamtes	1404161	16.	1
26. Apr. 2014	15. Mai. 2014	RGL-1404261-Nr17-Gesetz, betreffend die Änderung von Besatzungsrechten (Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus)	1404261	17.	2
26. Apr. 2014	15. Mai. 2014	RGL-1404263-Nr18-Gesetz-Gesetz, betreffend die Sperre aller Patente und Marken die der Aufsicht des Deutschen Reiches zuzuordnen sind	1404263	18.	2

10. Mai. 2014	15. Mai. 2014	RGG-1405101-Nr19-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 43ten Tagung	1405101	19.	1
10. Mai. 2014	15. Mai. 2014	RGG-1405102-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 68ten Tagung	1405102	1405102.	1
09. Jun. 2014	17. Jun. 2014	RGG-1406091-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur Sondertagung, aktiviert durch den "Pfingst-Montag-Putsch 2014"	1406091	1406091.	1
22. Jun. 2014	26. Jun. 2014	RGG-1406221-Nr25-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 44ten Tagung	1406221	25.	1
22. Jun. 2014	26. Jun. 2014	RGG-1406222-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 69ten Tagung	1406222	1406222.	1
01. Apr. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1404011-Nr12-Gesetz, betreffend die Behebung der Wohnungsnot im Deutschen Reich	1404011	12.	2
15. Mai. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1405151-Nr20-Gesetz, betreffend die Förderung von Familien	1405151	20.	2
25. Mai. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1405251-Nr21-Gesetz-betreffend die Nichtigkeit Staatsvertraege mit der BRD" (GEZ, Öffentlich Rechtliche, Körperschaften)	1405251	21.	2
27. Mai. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1405271-Nr22-Verordnung, betreffend männliche und weiblich Form	1405271	22.	1
29. Mai. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1405291-Nr23-Gesetz, betreffend die Nichtigkeit von Schuldverschreibungen durch Banken und Kreditinstitute in Deutschland (Banken, Inkassos, Geldinstitute)	1405291	23.	1
06. Jun. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1406061-Nr24-Gesetz, betreffend die Amts- und Diensthaftung der Bundesrepublik Deutschland	1406061	24.	1
29. Jun. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1406291-Nr26-Aenderungsgesetz-betreffend-RGG-1311093-Nr49 (Gesetz zum Bundespräsidium)	1406291	26.	1
05. Jul. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1407051-Nr27-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 45ten Tagung	1407051	27.	1
05. Jul. 2014	12. Jul. 2014	RGG-1407092-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 70ten Tagung	1407092	1407092.	1
16. Aug. 2014	16. Aug. 2014	RGG-1408161-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 71ten Tagung	1408161	1408161.	1
06. Sep. 2014	07. Sep. 2014	RGG-1409061-Nr29-Verordnung-VRT46-Einberufung	1409061	29.	1
03. Okt. 2014	28. Okt. 2014	RGG-1410031-Nr30-Gesetz, betreffend dem Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit (RuSta-1913)	1410031	30.	2
07. Okt. 2014	28. Okt. 2014	RGG-1410071-Nr31-Verordnung, betreffend dem Gleichheitssatz, zwischen Frau und Mann, in Bezug zur Reichs- und Staatsangehörigkeit	1410071	31.	1
08. Okt. 2014	28. Okt. 2014	RGG-1410081-Nr32-Gesetz, betreffend die Ausweispflicht in Deutschland - Ausweisungsgesetz	1410081	32.	1
11. Okt. 2014	28. Okt. 2014	RGG-1410111-Nr33-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 47ten Tagung	1410111	33.	1
12. Okt. 2014	28. Okt. 2014	RGG-1410121-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 72ten Tagung	1410121	1410121.	1
23. Okt. 2014	09. Nov. 2014	Amtsblatt-141109 "Meine Schritte zum souveränen Staatsangehörigen"	141109	141109.	1

25. Dez. 2014	25. Dez. 2014	Zustimmung zur "Universität für sozialpädagogische Identitätskompetenz Deutschland"			
29. Nov. 2014	25. Dez. 2014	RGL-1411291-Nr34-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 48ten Tagung	1411291	34.	1
30. Nov. 2014	25. Dez. 2014	RGL-1411301-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 73ten Tagung	1411301	1411301.	1
25. Dez. 2014	25. Dez. 2014	TYR-2512-PEL-014-Zustimmung zur erneuten Verteilung der "Unabhängigkeitserklärung des Deutschen Volkes"	TYR-2512-PEL-014	TYR-2512-PEL-014	

[RGL-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht - Ausweisungsgesetz](#)

Gesetz, betreffend die Ausweispflicht in Deutschland

gegeben am 08.10.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 28.10.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 32

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis (Urkunde) oder durch einen Reichs-Personenausweis nachgewiesen werden, die von einer staatlich anerkannten dafür berechtigten Behörde des Deutschen Reiches ausgestellt wurden. Dieses Gesetz dient vorrangig der Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches und seiner innerstaatlichen Ordnung und wird bei den ersten freien Wahlen und Abstimmungen, sowie in Angelegenheiten der innerstaatlichen Ordnung seine Anwendung finden.

§ 1.

Es ist die Pflicht eines jeden Reichs- und Staatsangehörigen, ab dem 16. Lebensjahr einen staatlichen Identitätsnachweis zu besitzen und mitzuführen, um diesen auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörde, Beamten oder Bediensteten vorlegen zu können.

§ 2.

Wer sich nicht durch staatlich anerkannte Dokumente ausweisen kann, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Ausländer, Staatenloser, Personal oder Bürger ohne bürgerliche Rechte. Alles weitere regelt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, das RGL-0909262-Nr2-Reichswahlgesetz und das RGL-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit, die durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes wird auf das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung RGL. Band 1875, Nr. 4 Seite 23-40 verwiesen.

§ 4.

In Ermangelung landesgesetzlicher Behörden der Bundesstaaten oder deren Provinzen und Bezirken, tritt an dessen Stelle das Reichsamt des Innern und dessen dafür verantwortlichen Behörden. **Die Herstellung und der Vertrieb dieser Dokumente obliegt ausschließlich der Deutschen Reichsdruckerei.**

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" _D](#)

RGBl-1410071-Nr31-Verordnung- Gleichheitssatz-Frau-Mann

Verordnung, betreffend dem Gleichheitssatz, zwischen Frau und Mann, in Bezug zur Reichs- und Staatsangehörigkeit

verordnet am 07.10.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 28.10.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 31

Gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, in Kraft getreten am 01. Januar 2014, das in dieser Verordnung die Grundlage bildet, wird zur Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches und seiner innerstaatlichen Ordnung, der Deutschen Frau die gleichen Rechte zuteil, wie die des Deutschen Mannes.

§ 1.

In §§ 4. und 18. des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, ist der Gleichheitssatz zwischen Frau und Mann anzuwenden. Vorrangig gilt das Wohl der Familie und der Kinder in die Entscheidung mit einzubeziehen.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung entfällt § 7. Absatz 2, Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

§ 3.

Für alle, durch diese Verordnung nötigen Entscheidungen die eines staatlichen Organes bedürfen, gilt § 39. Absatz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, das in Anwendung zu bringen ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410071-Nr31-Verordnung-Gleichheitssatz-Frau-Mann" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410071-Nr31-Verordnung-Gleichheitssatz-Frau-Mann" _D](#)

RGBl-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Staatsangehörigkeit

Gesetz, betreffend dem Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit

gegeben am 03.10.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 28.10.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 30

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, in Kraft getreten am 01. Januar 1914, wird zur Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches und seiner innerstaatlichen Ordnung, für die Übergangszeit wie folgt geändert.

§ 1.

Soweit im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz auf den Reichskanzler verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Präsidialsenat, in Abwesenheit des Präsidialsenat und des Reichskanzlers, tritt an seine Stelle der Staatssekretär des Innern.

§ 2.

Soweit im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz auf Landes- oder Zentralbehörden der Bundesstaaten verwiesen wird, tritt an deren Stelle das Reichsamt des Innern.

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes entfällt in § 11. Satz 1, folgender Text- und Vorschriftenteil, Zitat: „innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit“.

§ 4.

Im Sinne dieses Gesetzes und dem Verlust des gesamten Militärwesens des Deutschen Reiches oder eines seiner Bundesglieder seit dem 28.06.1919, ist § 17. Punkt 3 und §§ 26. und 32. Gegenstandslos.

§ 5.

Im Sinne dieses Gesetzes ist durch die Abwesenheit der Landes- und Zentralbehörden der Bundesstaaten, § 39. Absatz 2 und § 40. Absatz 2 Gegenstandslos.

§ 6.

Für alle, durch dieses Gesetz und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nötigen Bestimmungen oder Verordnungen, die eines zusätzlich staatlichen Organes bedürfen, gilt § 39. Absatz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Anwendung zu bringen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit" _D](#)

RGBl-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht - Ausweisgesetz

Gesetz, betreffend die Ausweispflicht in Deutschland

gegeben am 08.10.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 28.10.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 32

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis (Urkunde) oder durch einen Reichs-Personenausweis nachgewiesen werden, die von einer staatlich anerkannten dafür berechtigten Behörde des Deutschen Reiches ausgestellt wurden. Dieses Gesetz dient vorrangig der Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches und seiner innerstaatlichen Ordnung und wird bei den ersten freien Wahlen und Abstimmungen, sowie in Angelegenheiten der innerstaatlichen Ordnung seine Anwendung finden.

§ 1.

Es ist die Pflicht eines jeden Reichs- und Staatsangehörigen, ab dem 16. Lebensjahr einen staatlichen Identitätsnachweis zu besitzen und mitzuführen, um diesen auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörde, Beamten oder Bediensteten vorlegen zu können.

§ 2.

Wer sich nicht durch staatlich anerkannte Dokumente ausweisen kann, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Ausländer, Staatenloser, Personal oder Bürger ohne bürgerliche Rechte. Alles weitere regelt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, das RGBl-0909262-Nr2-Reichswahlgesetz

und das RGBI-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit, die durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes wird auf das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung RGBI. Band 1875, Nr. 4 Seite 23-40 verwiesen.

§ 4.

In Ermangelung landesgesetzlicher Behörden der Bundesstaaten oder deren Provinzen und Bezirken, tritt an dessen Stelle das Reichsamt des Innern und dessen dafür verantwortlichen Behörden. **Die Herstellung und der Vertrieb dieser Dokumente obliegt ausschließlich der Deutschen Reichsdruckerei.**

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" _D](#)

RGBI-1406291-Nr26-Aenderungsgesetz- betreffend-RGBI-1311093-Nr49

Gesetz, betreffend die Änderung von RGBI-1311093-Nr49

gegeben am 29.06.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 12.07.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 26

§ 1.

In Artikel 2 wird das Wort *Ernennungen* mit dem Wort **Gesetzen** ausgetauscht

§ 2.

In Artikel 4 wird das Wort **Gesetzen** vor dem Wort Anordnungen eingefügt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft und ist im betreffenden Gesetz zu redigieren

RGI-1406061-Nr24-Gesetz-Amts-Diensthaftung

Gesetz, betreffend die Amts- und Diensthaftung

gegeben am 06.06.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 12.07.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 24

§ 1.

Alle Handlungen der Beamten und Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland oder des sogenannten Bundes, unterliegen mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes der alleinigen persönlichen Haftung. Die Nichtigkeit aller Handlungen des erwähnten Personen- bzw. Personalkreises ist wegen dem Tatbestand der arglistigen Täuschung und des Amtsmißbrauches rückwirkend bis zur Erstanwendung, an den Verletzten gut zu machen. Es gilt in allen Fällen § 839 BGB des Deutschen Reiches. Dies gilt auch, wenn die Anfechtung durch den Verletzten aus sich heraus nicht erfolgte.

§ 2.

In allen Fällen der unter § 1 dieses Gesetzes erwähnten Verletzern fällt die Staatshaftung weg, da alle hoheitlichen Handlungen unter Vorsatz und grober Nachlässigkeit geschahen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Schuldverschreibungen (Banken, Inkassos, Geldinstitute)

Gesetz, betreffend die Nichtigkeit von Schuldverschreibungen durch Banken und Kreditinstitute in Deutschland

gegeben am 29.05.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 12.07.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 23

§ 1.

Alle Schuldverschreibungen durch Banken und Kreditinstitute, die sich auf die Bundesrepublik Deutschland, den sogenannten Bund, dem Großdeutschen Reich und Führerstaat als Deutsches Reich, der Weimarer Republik als Reich oder Deutsches Reich fälschlich berufen haben, sind mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nichtig. Die Nichtigkeit aller in diesem Gesetz erwähnten Schuldverschreibungen und Geldgeschäfte sind wegen dem Tatbestand der arglistigen Täuschung rückwirkend bis zur Erstanwendung an den Geschädigten zurück zu zahlen. Es gilt §§ 138, 139, 142 BGB des Deutschen Reiches. Die Haftung die sich aus diesen Schuldverschreibungen und Geldgeschäften ergeben, verbleiben ausnahmslos beim Verursacher, Anbieter und Anwender solcher Geschäfte, auch wenn die Anfechtung aus sich heraus nicht folgte.

§ 2.

Jeder Verstoß gegen jede natürliche und juristische Person, die Schuldverschreibungen gemäß § 1 dieses Gesetzes anbietet oder verkauft, um sich bei deutschen Staatsangehörigen Vorteile zu verschaffen, wird mit einer Schadenersatzsumme von mindestens dem ermittelten Schaden bestimmt. Die Schadenersatzsumme gilt als ausgesetzt sobald der Nachweis vorliegt, daß der Geschädigte vollständig entschädigt wurde.

§ 3.

Die Berufung auf Verträge nach europäischen bzw. internationalen Recht, gelten auf dem gesamten Staatsgebiet Deutschlands in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914 als schwebend Unwirksam und werden nichtig wenn diese Verträge der Täuschung unterlegen sind.

§ 4.

Die Rechtmäßigkeit der in diesem Gesetz genannten Schuldverschreibungen kann nur dadurch erwirkt werden, wenn Diese § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Änderungsstand 28. Oktober 1918 entsprechen und Diese im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wurden.

§ 5.

Die Rechte die sich aus diesem Gesetz ergeben, können nur von Reichs- und Staatsangehörige des Deutschen Reiches in Anwendung gebracht werden.

Die hoheitlichen Aufgaben bezüglich der aus § 1 dieses Gesetzes entstehenden Rechte und Pflichten

verbleiben bei der Reichsregierung. Es gilt für alle Unternehmungen die Deutsche Reichsverfassung zum Stand 28.10.1918, sowie alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse die mit dieser Reichsverfassung in Kraft sind.

§ 6.

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

§ 7.

Die Berufung auf nationales, europäisches und internationales Recht oder Zulassung ist im gesamten Deutschen Reich mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nur durch vorheriger gesetzlicher Genehmigung und Legitimation erlaubt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1405291-Nr23-Gesetz-Schuldverschreibungen" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1405291-Nr23-Gesetz-Schuldverschreibungen" _D](#)

RGBl-1405271-Nr22-Verordnung- maennliche-weibliche-Form

Verordnung, betreffend männliche und weiblich Form

verordnet am 27.05.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 12.07.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 22

§ 1.

Soweit in Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Vorschriften hinsichtlich der Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form ein. Weibliche Amts- bzw. Funktionsträgerinnen können die Amts- bzw. Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form führen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1405271-Nr22-Verordnung-maennliche-weibliche-Form" Amtsschrift](#)

